

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 91 (1982)
Heft: 5

Artikel: Das Projekt eines Fakultativprotokolls zur Internationalen Konvention gegen die Folter
Autor: Haug, Hans
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-974790>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Projekt eines Fakultativprotokolls zur Internationalen Konvention gegen die Folter

Referat von Prof. Dr. Hans Haug am Internationalen Kolloquium zum Thema «Vereinte Nationen und Menschenrechte» in Eisenstadt, 16.–18. September 1981.

Das Referat umreißt die Ausgangslage, die Entstehung und die Grundzüge des Fakultativprotokolls (Zwischentitel von der Redaktion). Obwohl wir bereits früher (Nr. 3/1980) in unserer Zeitschrift auf dieses Dokument hinwiesen, ist es sicher nicht überflüssig, darauf zurückzukommen, denn die Bekämpfung der Folter ist ein äußerst dringliches Problem. Es ist erfreulich – aber auch verpflichtend! –, dass gerade von der Schweiz aus der Anstoss zu diesem Projekt gegeben wurde, das eine entscheidende Hilfe bei der Verhinderung von Folterpraktiken leisten könnte. Was zuerst Utopie schien, rückt immer mehr in den Bereich des Möglichen. (Die Redaktion.)

Die Rechtslage

In den modernen Konventionen über Menschenrechte (Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966, Europäische und Amerikanische Menschenrechtskonvention von 1950 bzw. 1969) finden sich ausdrückliche Verbote der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Strafen oder Behandlungen. Die fraglichen Verbote gelten *absolut*; sie sind namentlich notstandsfest, was bedeutet, dass sie auch im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht, nicht ausser Kraft gesetzt werden dürfen. Folterverbote finden sich ausserdem im *Kriegsvölkerrecht*, namentlich in den Genfer Abkommen von 1949 und den Zusatzprotokollen von 1977. Auch diese Verbote zum Schutze von verwundenen und kranken oder von gefangenen Angehörigen der Streitkräfte wie auch zum Schutze von Zivilpersonen, besonders von Zivilinternierten, bean-

spruchen absolute Geltung; beispielsweise sind Repressalien gegen geschützte Personen untersagt.

Unter dem Eindruck, dass die bestehenden Verbote zu wenig wirksam sind und die Ausbreitung der Folter nicht aufzuhalten vermögen, nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 9. Dezember 1975 eine «Erklärung über den Schutz aller Personen gegen die Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Strafen oder Behandlungen» an. Da dieser Erklärung nur die Bedeutung einer Empfehlung zukommt, beschloss die Generalversammlung im Herbst 1977 auf einen schwedischen Vorschlag hin, die UNO-Menschenrechtskommission mit der *Ausarbeitung einer Konvention* gegen die Folter zu betrauen. Hierauf unterbreitete die schwedische Regierung einen ausformulierten Konventionsentwurf, der seit 1978 als Beratungsgrundlage innerhalb der Menschenrechtskommission dient. Ein weiterer, vom schwedischen Vorschlag nicht wesentlich abweichender Konventionsentwurf wurde der Menschenrechtskommission von der Internationalen Vereinigung für das Strafrecht vorgelegt. Der Entwurf für ein Zusatz- bzw. Fakultativprotokoll wurde dem Generalsekretariat der UNO durch die Regierung von Costa Rica eingereicht, wobei der Wunsch zum Ausdruck kam, die Beratung des Protokolls erst aufzunehmen, nachdem die Konvention durch die Menschenrechtskommission verabschiedet worden sei.

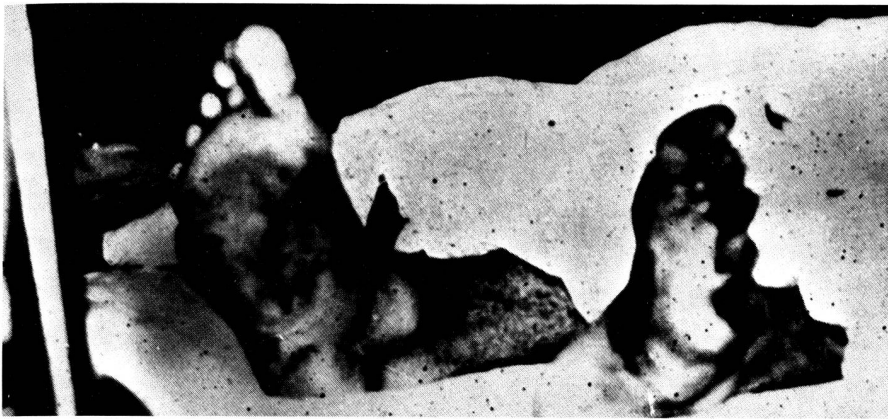
Folterpraktiken breiten sich immer mehr aus

Die geschilderten Bemühungen haben ihren Grund in der Tatsache der Aus-

breitung der Folter in vielen Ländern der Welt. In einem 1976 veröffentlichten Bericht hat das *Internationale Komitee vom Roten Kreuz* (IKRK), dessen Delegierte regelmässig Haftstätten besuchen, erklärt, dass die wiederholte, ja systematische Anwendung der Folter einem Krebsgeschwür vergleichbar sei, das nicht zu wachsen aufhöre und die Grundlagen unserer Zivilisation anzugreifen drohe. *Amnesty International* hat bei seiner Arbeit für politische Gefangene festgestellt, dass die Folter in über 60 Staaten zur Unterdrückung von Oppositionellen, von Angehörigen rassistischer Minderheiten und von Anhängern religiöser Bekenntnisse immer häufiger bewusst eingesetzt wird.

Die Foltertechniken reichten vom Einsatz brutaler Gewalt gegen den Körper über den Gebrauch der Elektrizität bis zur Anwendung von chemischen und psychologischen Mitteln. Ähnliche Zeugnisse sind aus kirchlichen Kreisen zu vernehmen, beispielsweise in bezug auf Geschehnisse in totalitären Staaten Lateinamerikas und Afrikas. Auch der *Schweizerische Bundesrat* hat in einem «Bericht über den Abschluss einer internationalen Konvention zum Schutze politischer Häftlinge» (vom 29. Juni 1977) bestätigt, dass «in einer ständig wachsenden Zahl von Staaten die sogenannten politischen Häftlinge Folterungen ausgesetzt oder sogar wissentlich und absichtlich gefoltert werden». Mit Recht stellt der Bundesrat fest, dass die Folter nicht als ein isoliertes Phänomen betrachtet werden kann, sondern zusammenhänge mit der weltweiten Entfesselung der Gewalt und mit der Verbreitung des Terrorismus.

Nach der «Erklärung» der Vereinten Nationen von 1975 und dem Konven-



Schläge auf die Fusssohlen als Folterpraktik oder Strafe.

tionsentwurf der schwedischen Regierung stellt die Folter eine besonders schwerwiegende, auf Vorsatz beruhende Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung dar. Die Folter führt in vielen Fällen zur Veränderung, ja zur Zerstörung der Persönlichkeit des Opfers; Körper und Seele des Gefolterten werden dermassen angegriffen und geschwächt, dass er zum Verrat auch seiner nächsten Angehörigen fähig wird. Die Folter erniedrigt aber nicht nur die Opfer, sie erniedrigt auch die Peiniger selbst und jene Machthaber, die Folter anordnen oder dulden.

Da die Folter nicht eine Menschenrechtsverletzung wie jede andere ist, muss ihr mit anderen als den üblichen Mitteln begegnet werden. Verfahren und Rechtsschutzsysteme, wie sie in der Europäischen und Amerikanischen Menschenrechtskonvention oder im UNO-Pakt über bürgerliche und politische Rechte festgelegt sind, mögen genügen, um dem Recht auf Freiheit und Sicherheit, dem Recht auf Meinungs- und Religionsfreiheit oder dem Recht auf Versammlungs- und Niederlassungsfreiheit zum Durchbruch zu verhelfen – zur Bekämpfung der Folter genügen sie nicht. Die Bekämpfung der Folter erfordert innerstaatliche und überstaatliche Vorkehrungen, die einerseits *vorbeugend* wirken und Unheil verhüten, andererseits aber im Falle von Folterpraktiken ein *schnelles Eingreifen* ermöglichen. Weil diese Vorkehrungen unerlässlich sind, erscheint die Schaffung einer besonderen Konvention gegen die Folter und, wenn diese den Anforderungen nicht genügt, eines Zusatz- bzw. Fakultativprotokolls als gerechtfertigt.

Von der Idee eines einzelnen zu einem offiziellen Dokument der UNO

Haupturheber des heute im Entwurf vorliegenden «Fakultativprotokolls» ist der Genfer Jurist Jean-Jacques Gautier, der das «Schweizerische Komitee gegen die Folter» seit seiner Gründung im Jahre 1977 präsidiert. Gautier hatte Gelegenheit, an einer Studie mitzuwirken, die das «Institut Henry Dunant» in Genf im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates zur Frage der Schaffung einer internationalen Konvention zum Schutze politischer Häftlinge ausarbeitete. In dieser 1976 fertiggestellten Studie fand sein Vorschlag Eingang, im Rahmen des Abschlusses einer Konvention eine internationale Kommission zu bilden, die berechtigt wäre, in sämtliche Haft- und Internierungsstätten der Vertragsstaaten Delegierte mit dem Auftrag zu entsenden, die Haft- bzw. Internierungsbedingungen zu prüfen und über den Befund Bericht zu erstatten. Im Mai 1977 kamen Experten aus mehreren Ländern in Genf zu einer von Prof. Christian Dominicé geleiteten Tagung zusammen, aus der ein Entwurf zu einer «Konvention über die Behandlung festgehaltener Personen» hervorging. An einem im Juni 1978 von der Hochschule St.Gallen organisierten Expertengespräch schlug Niall MacDermot, Generalsekretär der Internationalen Juristenkommission, vor, diesen Entwurf als Zusatz- bzw. Fakultativprotokoll zu der von der UNO-Menschenrechtskommission aufgrund des schwedischen Entwurfs zu erarbeitenden Konvention zu konzipieren. Das Protokoll sollte sich auf die «Basiskonvention» stützen und jenen Staaten zur Unterzeichnung und Ratifizierung bzw. zum

Gegen wen ich denke? Gegen diejenigen, die es mir verbieten.

In Ländern, deren Bürger sich in Gefängnissen nicht sicher fühlen, fühlt man sich in der Freiheit ebenso unsicher.

Beitritt offenstehen, die über das Kontrollsystem der Konvention (Berichte- und Beschwerdeverfahren) hinaus eine Kontrolle in Form des Besuchssystems zu akzeptieren bereit sind. Da der Vorschlag MacDermots allgemein als tauglich und sinnvoll beurteilt wurde, nahm die Juristenkommission die Umgestaltung des Konventionsentwurfes von 1977 an die Hand; der Entwurf eines *Fakultativprotokolls* wurde 1979 veröffentlicht und gilt, wie schon dargelegt, seit 1980 als offizielles Dokument der Vereinten Nationen.

Das Fakultativprotokoll enthält folgende Hauptbestimmungen:

1. Die Vertragsstaaten bestellen ein *Internationales Komitee*, dem vorerst 10, später, wenn sich der Kreis der Vertragsstaaten erweitert, 18 Mitglieder angehören. Diese Mitglieder werden in persönlicher Eigenschaft gewählt.

2. Die Vertragsstaaten kommen überein, *Delegierten des Komitees* zu gestatten, *alle* ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden *Orte zu besuchen*, in denen sich Personen aufhalten, denen die Freiheit aus irgendeinem Grund entzogen wurde. Zu diesen Personen gehören jene, die von zivilen oder militärischen, mit der Aufrechterhaltung der Ordnung betrauten Behörden zum Zwecke der Untersuchung festgehalten werden, sodann solche, die sich in Präventiv-, Verwaltungs- oder Umerziehungshaft befinden oder aus medizinischen Gründen interniert sind, schliesslich Personen, die wegen irgendeines Deliktes verfolgt oder bestraft werden. Nicht eingeschlossen sind jene Gefangenhaltungs- und Internierungsorte, die Vertreter der Schutzmächte oder Delegierte des In-

ternationalen Komitees vom Roten Kreuz aufgrund der Genfer Abkommen von 1949 und ihrer Zusatzprotokolle von 1977 zu besuchen berechtigt sind und die sie tatsächlich und regelmässig besuchen.

3. Die Besuche der Delegierten in Haftstätten oder Internierungsorten erfolgen entweder nach einem vom Komitee aufgestellten Plan als regelmässige Besuche oder aber als durch besondere Umstände erforderte Besuche.

4. Nachdem ein Vertragsstaat darüber informiert worden ist, dass Delegierte mit einer Mission betraut wurden, muss diesen Delegierten gestattet werden, die Haftstätten oder Internierungsorte *ohne Voranzeige* aufzusuchen. Den Delegierten ist jede erforderliche Erleichterung zu gewähren; es sind ihnen alle Auskünfte über den Standort der Haftstätten und Internierungsorte zu erteilen; es ist ihnen zu erlauben, sich mit den Häftlingen und Internierten *ohne Anwesenheit von Zeugen* zu unterhalten und mit den Familienangehörigen und Verteidigern in Kontakt zu treten. Die Delegierten haben festzustellen, ob die der Freiheit beraubten Personen eine Behandlung geniessen, die mit den Bestimmungen der Konvention übereinstimmt.

Achillesfersen verstecken sich gerne in Tyrannenstiefeln.

5. Wenn es sich aufdrängt, teilen die Delegierten ihre Beobachtungen und Empfehlungen an Ort und Stelle den zuständigen Behörden mit. Sie unterbreiten sodann dem Komitee einen vollständigen Bericht über die Ergebnisse der Mission. Das Komitee prüft den Bericht und gibt dem betroffenen Staat vertraulich Kenntnis von seinen Feststellungen und allfälligen Empfehlungen. Das Komitee kann Konsultationen mit diesem Staat aufnehmen. Falls eine Verständigung und eine Verbesserung der Verhältnisse nicht erreicht wird, kann das Komitee beschliessen, seine Feststellungen und Empfehlungen ganz oder teilweise zu veröffentlichen.

6. Ausserordentliche Umstände wie Kriegs- oder Ausnahmezustand unter-

Politischer Gefangener

ich höre
es sei ein verbrechen
über sich keine herren
und unter sich keine sklaven
sehen zu wollen.

ich höre
es sei ein verbrechen
die amtlich verordneten knebel aus-
zuspucken
um nicht an ihnen zu ersticken.

ich höre
es sei ein verbrechen
die hautfarbe meiner mutter
die religion meines vaters zu haben.

ich höre
es sei ein verbrechen
abzuweichen von der offiziellen linie
abzuweichen von genehmigter norm.

ich höre
es sei ein verbrechen
in aller naivität
auf meinen rechten zu bestehen.

ich höre
es sei ein verbrechen
über sich keine bomber
und unter sich keine massengräber
sehen zu wollen.

und wenn ich höre
dass es schon ein verbrechen ist
zu sprechen statt zu schweigen
seh' ich in aller demut ein
ganz offenbar zu recht

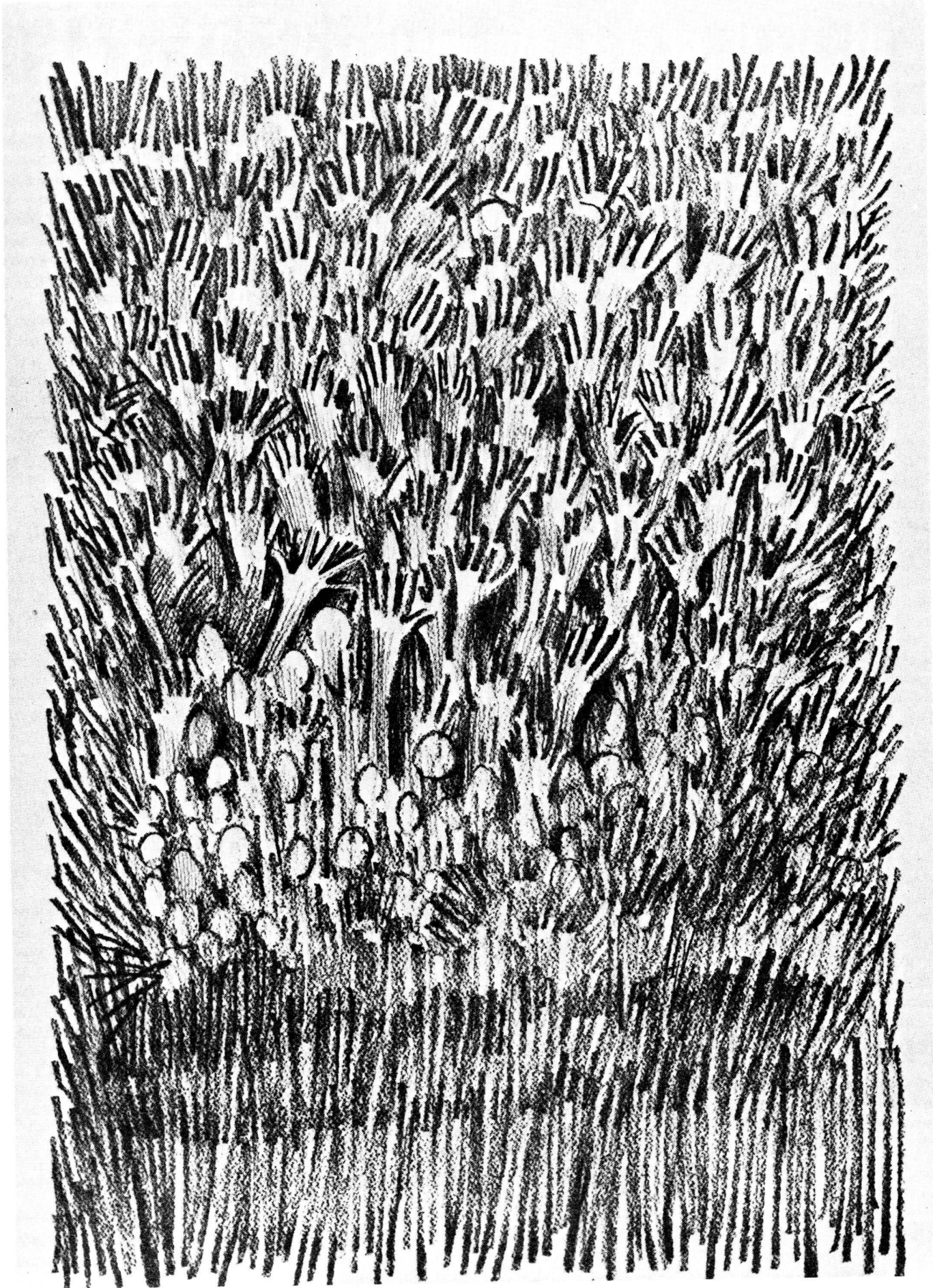
wurde ich gestern verfolgt
bin heut' ich hinter stacheldraht
und werde morgen ganz legal
getötet.

brechen die Anwendung des Protokolls nicht.

Das im Fakultativprotokoll niedergelegte Besuchssystem ist nicht, wie es vielleicht scheinen könnte, von einem realitätsfremden Idealismus inspiriert. Es ist vielmehr dem Modell der Genfer Rotkreuzabkommen und der auf ihnen beruhenden Besuchstätigkeit nachgebildet, die Vertreter von Schutzmächten und namentlich Delegierte des IKRK seit langem zugunsten von Kriegsgefangenen und Zivilinternierten ausüben. Das Fakultativprotokoll berücksichtigt auch die Erfahrungen, die das IKRK – ausserhalb des Schutzbereichs der Genfer Abkommen – seit dem Zweiten Weltkrieg mit Besuchen bei mehr als 300 000 politischen Häftlingen in über 70 Ländern gesammelt hat. Wenn das IKRK in vielen Fällen Verbesserungen der Haftbedingungen und auch den Verzicht auf Folterpraktiken erreichen konnte, so ist das seiner Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, seiner Diskretion und Vertrauenswürdigkeit, seiner Beschränkung auf das humanitäre Problem der Haftbedingungen, allerdings auch seiner Beharrlichkeit und Überzeugungskraft zu verdanken.

Das im Fakultativprotokoll vorgesehene Besuchssystem ist von anderer

Art als die in den Menschenrechtskonventionen und auch im schwedischen Konventionsentwurf festgelegten Berichts- und Beschwerdeverfahren. Es geht weder um eine Selbstdarstellung staatlicher Massnahmen noch um langwierige Untersuchungen auf Beschwerde hin und um allfällige Verurteilungen, sondern es geht um eine *Zusammenarbeit* zwischen einem unabhängigen Internationalen Komitee und den an das Protokoll gebundenen Staaten. Das *Ziel* der Zusammenarbeit soll ein rein *humanitäres* sein, nämlich die Verhütung und Unterdrückung von Praktiken, welche die Personwürde des Menschen auf besonders furchtbare Weise verletzen und durch nichts, auch nicht durch Interessen der Staatssicherheit, gerechtfertigt werden können. Die Zusammenarbeit soll durch eine Vertrauensbeziehung und wohl auch durch die Interessenlage ermöglicht, die Wirksamkeit der Zusammenarbeit durch die Qualität und Erfahrung der Delegierten gewährleistet werden. Wesentlich ist die präventive Wirkung der Zusammenarbeit, aber auch das schnelle Handeln bei der Aufdeckung von Folter und anderen grausamen Behandlungen, beispielsweise in der besonders bedrohlichen Phase der Verhöre.



Warum ein neues Komitee?

Nach diesen Ausführungen kann die Frage aufgeworfen werden, ob es eigentlich unumgänglich sei, aufgrund des Protokolls ein neues «Internationales Komitee» zu bilden, ob die diesem Komitee zugedachte Funktion nicht vom IKRK übernommen werden könnte, das über einschlägige Erfahrung verfügt und allgemeines Ansehen genießt. Die überwiegende, auch vom IKRK selbst geteilte Ansicht geht dahin, dass dieses Komitee mit der Wahrnehmung der Aufgaben, die sich aus den Genfer Abkommen und den Zusatzprotokollen ergeben, schon stark belastet ist und dass es, in bezug auf Besuche von Gefängnissen, in denen sich politische Häftlinge befinden, in einer Art «Reservestellung» zu belassen sei, die eine Aktivität aus eigener, freier Initiative aufgrund von Ad-hoc-Vereinbarungen erlaubt. Würde das IKRK die Rolle übernehmen, die im Protokoll für das neue «Internationale Komitee» vorgesehen ist, so bestünde die Gefahr, dass es nur noch in jenen Staaten tätig werden könnte, die das Protokoll ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind.

Ebenfalls auszuschliessen ist die Möglichkeit, dem aufgrund des UNO-Paktes über bürgerliche und politische Rechte errichteten Menschenrechtsausschuss die Funktion anzuvertrauen, die das Protokoll einem zu bildenden «Internationalen Komitee» zuweist. Abgesehen davon, dass dieses Gremium aus Personen zusammengesetzt ist, deren Heimatstaaten nicht notwendigerweise Vertragsstaaten der Konvention gegen die Folter, geschweige denn Vertragsstaaten des Protokolls wären, besteht die Aufgabe des Menschenrechtsausschusses darin, Staatenberichte und allfällige Beschwerden aufgrund des UNO-Paktes und, nach dem schwedischen Entwurf auch aufgrund der Konvention gegen die Folter, zu prüfen. Nach einer Mitteilung von UNO-Generalsekretär Waldheim ist es sehr fraglich, ob der

Menschenrechtsausschuss überhaupt noch weitere Funktionen übernehmen kann.

Wie stehen die Aussichten?

Nun ist die Hauptfrage zu stellen, ob überhaupt Aussicht besteht, dass jene Staaten, in denen die Folter und andere grausame Behandlungen praktiziert werden, neben der Konvention gegen die Folter auch das auf ihr aufbauende Fakultativprotokoll unterzeichnen und ratifizieren. Sofern die Konvention im Sinne des schwedischen Entwurfs ausgestaltet wird und sich somit stark an das Kontrollsystem des UNO-Paktes anlehnt, bestehen recht gute Aussichten, dass sie von einer grösseren Zahl von Staaten – und zwar auch von solchen, in denen die Folter auftreten mag – akzeptiert wird. Das Fakultativprotokoll dürfte anfänglich ein Instrument sein, das von einer kleinen Pioniergruppe von Staaten angenommen und gehandhabt wird, nämlich von Staaten, in denen die Folter und andere grausame Behandlungen (zumindest heute noch) praktisch ausgeschlossen sind. Falls sich das Besuchssystem im Rahmen der Pioniergruppe einspielt, ist es durchaus denkbar, dass es von weiteren Staaten akzeptiert wird. Es gibt Regierungsvertreter und Experten, die der Meinung sind, das Besuchssystem könne leichter akzeptiert werden als ein Beschwerdesystem, weil es auf Zusammenarbeit angelegt sei und auf Diskretion beruhe. Man darf auch nicht übersehen, dass die Folter nicht immer auf Anordnung oder nur mit Wissen der Regierung eines Landes praktiziert wird und dass in solchen Ländern eine Bereitschaft bestehen kann, wirksame Kontrollmassnahmen zuzulassen. Ferner können Regierungen, welche die Folter als Mittel zur Unterdrückung der Opposition einsetzen, weggefegt werden, und es können Personen an die Macht gelangen, die in den Gefängnissen sassen und Folterungen erlitten und die deshalb gewillt sind, am Kampf zur Ausmerzungen der Folter teilzunehmen. Wenn die Konvention und das Fakultativprotokoll einmal im Rahmen der Vereinten Nationen angenommen worden sind, können sie auch Gegenstand der öffentlichen Diskussion werden, und es kann sich innerhalb der Staaten ein politischer Wille bilden, der zur Unterzeichnung und Ratifizierung führt.

Nachtrag (April 1982)

Die Arbeitsgruppe der UNO-Menschenrechtskommission, die den schwedischen Entwurf einer Konvention gegen die Folter behandelt, hat in der Frühlingsession 1982 Fortschritte erzielt. Es wurde vorgesehen, mit der Prüfung der Staatenberichte und mit den Untersuchungen im Falle systematischer Praktizierung der Folter in einem Vertragsstaat eine «Gruppe» zu betrauen, der fünf vom Präsidenten der Menschenrechtskommission ernannte Persönlichkeiten angehören. Auf ein System von Staaten- und Individualbeschwerden würde vorläufig verzichtet. Noch offen ist die Frage, ob die Folter zum Verbrechen nach internationalem Recht erklärt und für die Verfolgung dieses Verbrechens das Universalitätsprinzip vorgesehen werden soll.

Es besteht Aussicht, dass die Verhandlungen über den schwedischen Konventionsentwurf im Frühjahr 1983 abgeschlossen werden können. Zu diesem Zeitpunkt dürfte es sich erweisen, ob das Fakultativprotokoll, welches das Besuchssystem vorsieht, im Rahmen der UNO-Menschenrechtskommission eine Realisierungschance hat. Sollte eine solche nicht bestehen, müssten andere Wege beschritten werden, beispielsweise die Einberufung einer diplomatischen Konferenz ausserhalb der Vereinten Nationen. Eine andere Möglichkeit wäre die Realisierung des Besuchssystems im Rahmen der Mitgliedsstaaten des Europarates, womit ein Modell geschaffen würde, das in anderen Kontinenten Beachtung und Nachfolge finden könnte. In diesem Fall würde die (notwendige) Universalität durch regionale, den jeweiligen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasste Lösungen erreicht.

H. H.

Es gab zwei Möglichkeiten: entweder sich auf den Boden ihrer Grundsätze zu stellen oder über ihnen zu hangen.

(Aphorismen aus «Unfrisierte Gedanken» von Stanislaw Jerzy Lec)

In Verbindung mit gleichgerichteten Vereinigungen bemüht sich in unserem Land namentlich das Schweizerische Komitee gegen die Folter um Erreichung eines wirksamen Schutzes vor Folter für alle Häftlinge. Adresse: Postfach 2402, 1002 Lausanne.